

Magdeburg, den 12.08.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird um folgenden Punkt erweitert:

**6 a). Zusatzkosten der Städte und Gemeinden für die
Entschlüsselung von Alarmierungsmeldungen**

Begründung:

Am 01.08.2013 wurde die Einladung zur Präsidiumssitzung am 02.09.2013 versandt. Herr Bürgermeister Brettschneider, Stadt Jessen (Elster), hat anschließend darum gebeten, die Tagesordnung um o.g. Punkt zu erweitern.

Magdeburg, den 01.08.2013
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 154. Sitzung am 24.06.2013 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der 154. Sitzung des Präsidiums am 24.06.2013 in der Landesgeschäftsstelle wird genehmigt.

Begründung:

Magdeburg, den 13.08.2013
jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Revision Finanzausgleich 2014**

Anlagen
- Gemeinsame Stellungnahme vom 05.08.2013
- (interne) Übersicht Korrekturfaktoren vom 13.08.2013

Bisherige Beratung: 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10.1)

Beschlussvorschlag:

- 1. Der SGSA bekräftigt seine Forderung nach einer auskömmlichen aufgabenbezogenen Finanzausstattung der Städte und Gemeinden und der Beseitigung der systematischen Fehler bei der Bedarfsermittlung. Dazu gehört auch die nachgelagerte Anrechnung sämtlicher Konsolidierungsbemühungen der Kommunen, die Sparmaßnahmen der Kommunen konterkariert.*
- 2. Das Präsidium lehnt die geplante Kürzung des Ausgleichstocks ab. Aufgrund der seit 2013 geänderten Verfahrensweise der Liquiditätshilfen und den im Ausgleichsstock vorgesehenen Sondertatbestand des Mehrbelastungsausgleichs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fordert das Präsidium die Beibehaltung der Bedarfszuweisungen der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 50 Mio. Euro und die Erhöhung auf 60 Mio. Euro ab 2015.*
- 3. Das mit dem Landesprogramm zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge verbundene Ziel darf nicht aufgegeben werden. Das Präsidium bittet die Landesgeschäftsstelle mit dem für die weitere Ausgestaltung des Teilentschuldungsprogramms zuständigen Ministerium für Inneres und Sport über die Weiterentwicklung bzw. Neukonzeption des Programms zu verhandeln.*

Begründung:

In der 154. Präsidiumssitzung vom 24.06.2013 berichteten wir über die anstehende Revision zum FAG 2014 gemäß der in § 2 Abs. 1 FAG enthaltenen Revisionsklausel und die diesbezügliche Einschätzung des SGSA zu den Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2014 und der diesjährigen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur Preisentwicklung. Dabei wurde auch die Veröffentlichung des Remanenzkostengutachtens in Aussicht gestellt.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.07.2013 informierten wir über den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes verbunden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.08.2013. Das E-Mail-Rundschreiben enthielt eine erste vorläufige Einschätzung. So werden die im Gesetzentwurf dargestellten Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2013 und der diesjährigen Frühjahresprojektion der Bundesregierung nachvollzogen. Dies findet sich in der gemeinsamen Stellungnahme vom 05.08.2013 genauso wieder, wie die Kritik an der geplanten Kürzung des Ausgleichstockes und die geforderte Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen strukturelle Arbeitslosigkeit (Hartz IV - SoBEZ).

Die Stellungnahme vom 05.08.2013 ist als Anlage dem Vorbericht beigelegt. In dieser werden erneut eine Vielzahl von Korrekturfaktoren angesprochen. Der Städte- und Gemeindebund hat in der als weitere Anlage beigelegter interner Übersicht die seit ca. Mitte 2009 geforderten Korrekturfaktoren aufgelistet und ist der Frage nachgegangen, ob diese noch relevant sind. Denn einige der Korrekturfaktoren haben sich durch die fortlaufende Bedarfsermittlung und die damit verbundene fortschreitende Statistik bereits erledigt, andere wiederum wurden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde zum FAG 2010 / 2011 und dem daraus hervorgegangenen Urteil vom 09.10.2012 (LVG 57/10) als solche anerkannt bzw. deren Nichtberücksichtigung als verfassungskonform angesehen.

Neben der Steuerschätzung und der Preisentwicklung enthält die in § 2 Abs. 1 FAG enthaltene Revisionsklausel einen Verweis auf die bereits mehrfach im Präsidium besprochene Remanenzkostenproblematik. Das Gutachten liegt der Landesgeschäftsstelle inzwischen vor. Wir berichten hierüber u.a. unter TOP 4.

Für erhebliche Diskussionen im Zusammenhang mit dem FAG in den vergangenen Wochen hat die Veröffentlichung der Zensus 2011-Daten gesorgt. Da davon auszugehen ist, dass einzelne Kommunen gegen die Festsetzungsbescheide Klage einreichen werden, geht die Landesgeschäftsstelle nicht davon aus, dass im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zur Revision 2014 die Daten des Zensus 2011 bereits Berücksichtigung finden werden. Vom SGSA wurde am 27.06.2013 gegenüber dem Innenausschuss des Landtages u.a. eine Quantifizierung der Auswirkung Zensus 2011 auf die FAG-Zahlungen 2014 angemahnt. Diese liegen bis heute nicht vor. Wir weisen darauf hin, dass pauschale Aussagen seitens der Landesgeschäftsstelle zur Quantifizierung der monetären Auswirkungen eines bestimmten Einwohnerverlustes nicht möglich sind. Vor allem aufgrund der interkommunal voneinander abhängigen Bedarfsmesszahl- und Steuerkraftmesszahlermittlung steht fest, dass nicht jedweder Einwohnerverlust automatisch mit Mindereinnahmen im FAG verbunden sein muss. Dafür maßgeblich ist das Ausmaß des durch Zensus 2011 festgestellten Einwohnerverlustes im Verhältnis zum Einwohnerverlust bei den übrigen Kommunen. Tendenziell dürften Kommunen mit verhältnismäßig sehr geringem Einwohnerverlust unter ansonsten gleichen Bedingungen sogar mit höheren FAG-Zuweisungen rechnen.

Magdeburg, den 13.08.2013
Lan-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Gutachten zur Ermittlung aufgabenbezogener
Kostenremanenzen**

Anlagen - Remanenzkostengutachten
- KNSA-Beitrag 293/2013

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Ausführungen des Gutachters und der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis. Eine abschließende Beurteilung ist angesichts der Komplexität und nicht abschließend möglich.

Der SGSA kritisiert die Nichtbeachtung der Remanenzkosten im Bereich Wasser, Abwasser und Abfall. Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Bereiche einer gesonderten Remanenzkostenbetrachtung zu unterziehen.

Das Präsidium spricht sich für eine dynamische Ermittlung der Remanenzkosten, auch in den Folgejahren, aus.

Begründung:

Im Vorbericht zu TOP 3 haben wir u.a. über die Revisionsklausel in § 2 Abs. 1 FAG 2013 / 2014 zum FAG 2014 und der dort verankerten Berücksichtigung der Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang berichtet. Diese ging auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 09.10.2012 (LVG 57/ 10) zur Verfassungsbeschwerde sieben kreisangehöriger Städte und Gemeinden gegen das FAG 2010 / 2011 zurück. Das Gericht sah es als nicht mit der Verfassung vereinbar an, dass bei der Bedarfsermittlung ein proportionaler Zusammenhang zwischen Bevölkerungsrückgang und ermittelter Finanzbedarf unterstellt und Remanenzkosten nicht berücksichtigt wurden. Dem Gesetzgeber wurde auferlegt, bis spätestens zum 01.01.2014 bei einer Neuberechnung des gemeindlichen Aufwands für die Aufgabenerfüllung den Einfluss des Bevölkerungsrückgangs zu untersuchen und dabei zu berücksichtigen, inwieweit unvermeidbare Fixkostenremanenzen und Unterschiede hinsichtlich der Aufwandsreduzierung bei den einzelnen kommunalen Aufgaben bestehen.

Das Ministerium der Finanzen hat zur Umsetzung des Urteils auf Basis der Erfahrungen eines Expertenworkshops im Januar 2013 einen Gutachterauftrag an das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln vergeben, welches das inzwischen vorliegende Gutachten „**Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt**“ in Kooperation mit dem Büro für Stadtentwicklung und Mobilität Gertz Gutsche Rümenapp aus Hamburg erarbeitet hat. Das Gutachten haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 19.07.2013 zum Gesetzentwurf der Revision des FAG 2014 zur Verfügung gestellt.

Mit dem als Anlage beigefügten KNSA-Beitrag 293/2013 vom 14.08.2013 haben wir ausführlich über das Gutachten berichtet und dabei eine erste Einschätzung seitens der Landeschäftsstelle gegeben. Zur Beschreibung der Vorgehensweise verweisen wir auf den genannten KNSA-Beitrag und das Gutachten selbst.

Als wesentliche Ergebnisse lassen sich - stark zusammengefasst - folgende Punkte festhalten:

- Die im Gutachten für die FAG-Jahre ab 2014 ermittelten Remanenzkosten setzen jeweils auf den bestehenden Remanenzkostenansätzen des Vorjahres an. Die schon für 2013 umgesetzten Werte werden somit nicht nachträglich korrigiert. Das Gutachten weist für 2014 (Tabelle 11, S.105) die Veränderungen der Remanenzkosten gegenüber dem Vorjahr in absoluten Werten aus.
- Bei dem im Dezember 2012 verabschiedeten Finanzausgleichsgesetz 2013 / 2014 wurde zunächst für alle Kommunen und über alle Aufgaben einen pauschalen Remanenzkostenansatz von 30 % herangezogen. Dieser führte zu einer Erhöhung des Bedarfs in 2013 i. H. v. rd. 15,7 Mio. Euro und in 2014 i. H. v. 23,1 Mio. Euro.

Das Gutachten kommt für 2014 zu einem Anstieg des Remanenzkostenansatzes aus 2013 von + 18,8 Mio. Euro und nicht wie durch FAG 2013 7 2014 pauschal unterstellt + 7,4 Mio. Euro. Die für 2014 insgesamt anzusetzenden Remanenzkosten setzten sich aus den bisherigen Pauschalen des Jahres 2013 (15,7 Mio. Euro und dem neuen Ansätze für 2014 (18,8 Mio. Euro) zusammen. Damit wird für 2014 ein Remanenzkostenansatz i. H. v. 34,5 Mio. Euro unterstellt. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung des Landes für 2014 steigt die Finanzausgleichsmasse durch die Berücksichtigung der neu ermittelten Kostenremanenzen somit um 11,4 Mio. Euro (18,8 Mio. Euro - 7,4 Mio. Euro). Jedoch sind die Veränderungen zw. den kommunalen Gruppen unterschiedlich.

Unterstellte man bisher bei den **kreisfreien Städten** einen pauschalen Anstieg der Remanenzkosten von 2013 zu 2014 um +0,6 Mio. Euro sind es nun +2,4 Mio. Euro, womit sich diese in 2014 auf 3,7 Mio. Euro belaufen. Damit tragen die kreisfreien Städte mit 1,8 Mio. Euro (2,4 Mio. Euro - 0,6 Mio. Euro) zu dem beschriebenen Anstieg der FAG-Masse i.H.v. 11,4 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung bei.

Bei den **Landkreisen** erhöht sich der bisher unterstellte Anstieg von 2013 zu 2014 i. H. v. + 1,6 Mio. Euro auf lt. Gutachten +11,2 Mio. Euro. Damit tragen die Landkreise mit 11,4 Mio. Euro zu dem beschriebenen Anstieg der FAG-Masse i.H.v. 11,4 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung bei.

Bei den **kreisangehörigen Städten und Gemeinde** verringert sich hingegen lt. Gutachten der bisher unterstellte Anstieg von 2013 zu 2014 i. H. v. +5,2 Mio. Euro auf lt. Gutachten +5,1 Mio. Euro. Damit tragen die kreisangehörigen Städten und Gemeinde mit - 0,1 Mio. Euro zu dem beschriebenen Anstieg der FAG-Masse i.H.v. 11,4 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Finanzplanung bei.

Insgesamt erhöht sich die kommunalgruppenspezifische Bedarfsermittlung in 2014 bei den kreisfreien Städten um + 3,7 Mio. Euro, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden um + 16,2 Mio. Euro und bei den Landkreisen um + 14,6 Mio. Euro.

- Das Gutachten setzt beim Leser in bestimmten Bereichen umfassendere Kenntnisse über statistische Analyseverfahren voraus. Es dürfte daher für viele eher schwer nachzuvollziehen sein. Zudem verweist das Gutachten mehrfach auf vorgenommene Zwischenarbeitsschritte und damit verbundene Ergebnisse ohne dass diese nachvollzogen werden könnten.

Auch für die Landesgeschäftsstelle sind einzelne Schritte nicht unmittelbar aus dem Gutachten heraus nachvollziehbar. Hier bedarf es eines weitergehenden Austausches mit den Gutachtern, mit denen bereits Kontakt aufgenommen wurde. Eine Reaktion steht bisher noch aus.

- Positiv zu sehen ist, dass sich das Gutachten der Erfassung der Remanenzkosten in Form von acht Betrachtungsweisen nährt. Damit können z.T. empirische Ergebnisse bestätigt aber auch Widersprüche aufgezeigt werden. Dies trägt grundsätzlich zu einer Absicherung der Ergebnisse bei.
- Kritik ist daran zu üben, dass die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung im Gutachten ausdrücklich nicht betrachtet wurden. Als Begründung für die Nichtbetrachtung wird lediglich darauf abgestellt, dass diese bei der Bestimmung des „Defizits der laufenden Verwaltung“ nicht eingehen.

Dies ist aus fachlicher Sicht keine akzeptable Begründung. Auch die Gutachter halten fest (S. 12), dass in diesen Bereichen Remanenzeffekte zu erwarten sind. Unsere Kritik richtet sich vielmehr an das Ministerium der Finanzen als Auftraggeber des Gutachtens. Das vom Ministerium der Finanzen als Begründung herangezogene Urteil zum FAG 2010 / 2011 vom 9. Oktober 2012, das die kostenrechnenden Einrichtungen nicht dem Finanzausgleich unterworfen hat, verbietet jedoch nicht die Betrachtung und Berücksichtigung der Remanenzkosten in diesen Bereichen. Damit hat es aber der Landesgesetzgeber in der Hand, eine politische Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung zu treffen.

- Mit Blick auf das unerwartete Ergebnis verhältnismäßig geringer Remanenzkosten beim Aufgabenfeld „Allgemeinen Verwaltungsaufgaben“ der kreisangehörigen Gemeinden (S. 93) wird von den Gutachtern auf die Auswirkungen zurückliegender Gebietsreformen hingewiesen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer von den Gutachtern auch empfohlenen **dynamischen Fortschreibung der Remanenzkostenermittlung** und der hierfür heranzuziehenden Daten.

- Richtig gestellt werden muss, dass die vom SGSA unterstützte Verfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010 / 2011 nicht, wie auf S. 107 dargestellt, bis auf die vom Verfassungsgericht geforderte Berücksichtigung der Remanenzkosten in allen anderen Punkten abgewiesen wurde. Richtig ist vielmehr, dass das Verfassungsgericht ebenfalls die bedarfsmindernde Anrechnung der Bedarfszuweisungen für verfassungswidrig angesehen hat. Allein in den Jahren 2010 bis einschließlich 2012 wurden hier knapp 88 Mio. Euro bedarfsmindernd berücksichtigt. Erst seit 2013 wurde aufgrund des Urteils vom 09.10.2012 diese Praxis eingestellt.

Magdeburg, den 25.07.2013
pa

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 5 **Änderungsbedarf des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 144. Präsidiumssitzung am 05.09.2011 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium unterstützt die geplanten Änderungen und bittet die Landesgeschäftsstelle sich für eine zeitnahe Umsetzung einzusetzen.

Begründung:

Die demografische Entwicklung aber auch verschiedene Rechtsprechungstendenzen sind Grund für eine erneute Diskussion über einen Änderungs-/Anpassungsbedarf des KAG-LSA. Dazu gehören:

1. Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete (vgl. bisheriger Beratungsstand),
2. Einführung eines degressiven Maßstabes für die Wasserversorgung und
3. Umsetzung der Entscheidung des BVerfG's vom 05.03.2013 - Az: 1 BvR 2457/08.

1. Klarstellung für GA-geförderte Gewerbegebiete

Der hieraus resultierende Änderungsbedarf wurde bereits in der 144. Präsidiumssitzung unter TOP 7 erörtert. Wir haben uns gegenüber der CDU- und SPD-Landtagsfraktionen für eine Erweiterung der Definition des Teileinrichtungsbegriffes in § 6 Abs. 3 KAG-LSA eingesetzt. Außerdem haben wir die Forderung vorgetragen, dass in § 6 Abs. 5 KAG-LSA eine ausdrücklichen Klarstellung erfolgen muss, dass maßnahmebezogene Fördermittel nicht in der Globalkalkulation sondern ausschließlich für das geförderte Gebiet beitragsmindernd zu berücksichtigen sind. Für die zukünftige Erschließung von Gewerbegebieten ist eine eindeutige Rechtslage unabdingbar. Deshalb sollen diese Änderungen, die bisher nicht umgesetzt wurden, nochmals aufgegriffen werden.

2. Einführung eines degressiven Maßstabs für die Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in Sachsen-Anhalt leidet unter dem starken Rückgang der Bevölkerung und des Pro-Kopf-Verbrauchs. Zur Stabilisierung der Systeme ist eine Einbindung von möglichst vielen landwirtschaftlichen - und gewerblichen Betrieben in das System der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich. Bei wasserintensiven Unternehmen geht das nicht ohne „Mengenrabattierungen“ mittels degressiver Gebührengestaltung. Deren Berechtigung lässt sich kalkulatorisch nachweisen. Zielrichtung ist, bisherige Eigenversorger und Neuansiedlungen in die öffentliche Wasserversorgung zu integrieren, um eine preisstabilisierende Wirkung für alle Endverbraucher zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, wird die demografische Entwicklung und die Abnahme des Pro-Kopf-Verbrauchs schon in den nächsten 10 bis 15 Jahren zu drastischen Preissteigerungen führen. Besonders betroffen wäre hiervon der ländliche Raum. Erste wissenschaftliche Untersuchungen der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH bestätigen diesen Trend. Ein Umdenken ist also zwingend notwendig, um dieser Entwicklung entgegen zu steuern. Erforderlich wäre hier, in § 5 Abs. 3 KAG-LSA eine degressive Gebührengestaltung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen zuzulassen.

3. Umsetzung der Entscheidung des BVerfG's vom 05.03.2013 - Az: 1 BvR 2457/08

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in dem o. g. Beschluss entschieden, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach der Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Das Gericht hat sich in diesem Verfahren mit einer Regelung des Bayerischen KAG auseinandergesetzt, welches zeitlich unbefristet eine Erhebung von Beiträgen zulässt. Es gab dem bayerischen Gesetzgeber auf, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Im entschiedenen Fall war die „Vorteilssituation“ 12 Jahre zuvor entstanden, die sachlichen Beitragspflichten jedoch erst mit dem Erlass einer rechtswirksamen Satzung.

Eine vergleichbare Rechtslage gibt es auch in Sachsen-Anhalt im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht gem. § 6 Abs. 6 KAG-LSA frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das hiesige Obergerverwaltungsgericht hat diese Voraussetzung dahingehend präzisiert, dass es sich um eine „rechtswirksame“ Satzung handeln muss. Darüber hinaus kann die Entscheidung Auswirkungen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen haben, soweit die zu Grunde liegende Maßnahme vor dem 16.04.1999 begonnen wurde und auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. In beiden Fällen entsteht die sachliche Beitragspflicht erst mit dem Erlass einer Satzung.

So kann in diesen Fällen die Situation auftreten, dass zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens der tatsächlichen Vorteilslage und dem des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht mehrere/viele Jahre liegen. Deshalb kann die Entscheidung BVerfG's auch für Städte, Gemeinden und Aufgabenträger der Abwasserentsorgung Relevanz erlangen. So hat beispielsweise das VG Magdeburg mit Beschluss vom 18. Juni 2013 - Az: 9 A 238/11 MD - bereits ein Verfahren wegen der Erhebung von Anschlussbeiträgen auf Grund der Entscheidung des BVerfG's „... bis zu einer Neuregelung des § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG-LSA i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG-LSA durch den Landesgesetzgeber, längstens aber bis zum 01. Juni 2014...“ Zwar ist dieser Beschluss noch nicht rechtskräftig, zeigt aber, dass auch wir uns mit diesem Problem befassen müssen.

Wie eine Lösung gelingen kann, muss noch mit den Betroffenen und dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) erörtert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Lösungsvorschläge aufgezeigt:

- Festlegung einer Verjährungshöchstfrist oder
- Entstehen der Beitragspflicht mit „Verwirklichung der Vorteilslage“ und
 - o Verlängerung der Festsetzungsfrist oder
 - o Regelungen der Verjährungshemmung oder
 - o Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen bei nichtigen Satzungen

Um zunächst das Ausmaß aufgrund dieser Rechtsprechung möglicher Beitragsausfälle abschätzen zu können, hat die Landesgeschäftsstelle eine Umfrage bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie bei den Aufgabenträgern der Abwasserbeseitigung initiiert. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Magdeburg, den 14.08.2013
ka

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 6 **Polizeistrukturreform**

Anlagen - Aktuelle Polizeistruktur
- Strukturmodell A
- Strukturmodell B

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die geplante Polizeistrukturreform soll die Polizeiarbeit effektiver gestalten und den Sparzwängen im Personalbereich sowie dem Investitionsstau bei der Infrastruktur Rechnung tragen.

Im Personalbereich wird der Handlungsbedarf deutlich - so sinkt die Anzahl der Polizeivollzugsbeamte aufgrund der Altersabgänge trotz der jährlichen Neuzugänge von 150 Beamten von insgesamt 6.792 im Jahre 2012 auf 5.462 im Jahre 2020 (jeweils Stand am 31.12.). Laut aktuellem Personalentwicklungskonzept der Landesregierung soll es im Jahr 2020 nur noch insgesamt 5.000 Polizeivollzugsbeamte geben.

1. Ausgangslage

Die Polizei in Sachsen-Anhalt ist derzeit wie folgt strukturiert: es bestehen drei Polizeidirektionen - Nord mit Sitz in Magdeburg, Ost mit Sitz in Dessau-Roßlau und Süd mit Sitz in Halle (Saale) -, das Landeskriminalamt, das Technische Polizeiamt, die Fachhochschule der Polizei in Aschersleben, 18 Reviere, 34 Revierkommissariate und insgesamt 70 Revierstationen und 158 Dienststellen (vgl. Anlage 1).

2. Projektgruppe „Polizei 2020“

Im Ministerium für Inneres und Sport wurde im September 2012 die Projektgruppe „Polizei 2020“ eingerichtet. Diese Projektgruppe hat im März 2013 Vorschläge unterbreitet, wie sich die Polizei angesichts verändernder Rahmenbedingungen ausrichten muss, um weiterhin leistungsfähig zu bleiben.

Vor diesem Hintergrund informierte der Innenminister im Rahmen zweier **Regionalkonferenzen** am 26.03.2013 in Halle und am 04.04.2013 in Magdeburg die Vertreter aus der Landes- und Lokalpolitik ebenso wie Führungskräfte der Polizei, Vertreter der Gewerkschaften und Personalräte über den aktuellen Stand und stellte die derzeit diskutierten zwei Strukturmodelle vor (siehe auch E-Mail-Rundschreiben der Landesgeschäftsstelle vom 27.03.2013, www.komsanet.de in der Rubrik: SGSA-Mitgliederservice).

Das **Strukturmodell A** (vgl. Anlage 2) sieht eine Zentrale Landespolizeibehörde mit vier Polizeiinspektionen vor, das **Strukturmodell B** (vgl. Anlage 3) sieht neben einer Zentralen Polizeibehörde zwei Polizeidirektionen (Nord und Süd/Ost) vor und ist eine Fortentwicklung der derzeitigen Struktur.

Ein **drittes Modell** wird aktuell in der Koalition diskutiert und favorisiert. Der Medienberichterstattung ist zu entnehmen, dass es ein Landespolizeiamt für Verwaltungsaufgaben (mit Technischem Polizeiamt und Landesbereitschaft) und vier Polizeidirektionen in Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal und je Landkreis zwei bis drei Revierkommissariate geben könnte. Anstelle von Polizeistationen sind je Gemeinde Polizeibüros mit zwei Regionalbereichsbeamten und der Einsatz von Streifenwagen in mehr als 50 Einsatzkreisen geplant. Das Landeskriminalamt und die Fachhochschule der Polizei sollen eigenständig bleiben.

3. Workshops mit kommunalen Vertretern

Seitens des Ministerium für Inneres und Sport werden seit Mai bis November 2013 insgesamt 14 Workshops in den elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten initiiert um die praktischen Erfahrungen, Ideen und Vorstellungen von Bürgermeistern und anderen kommunalen Vertretern für die künftige Polizeistruktur zu sammeln. Dabei sollen diejenigen, die vor Ort Verantwortung für ihre Einwohner übernehmen, in den fachlichen Diskussionsprozess einbezogen werden.

In den Workshops soll gemeinsam mit den Entscheidungsträgern von Landkreisen und Gemeinden die Umsetzung der Struktur für die Bürgerinnen und Bürger erarbeitet werden.

Bislang hat ein Workshop (im Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 29.05.2013) stattgefunden, die übrigen 13 Workshops werden bis Ende November durchgeführt [Anm.: die drei im Juni geplanten Workshops mussten aufgrund des Hochwassers auf September verschoben werden].

4. Auswirkungen

Der Einladung zu den Workshops sowie den darin aufgeworfenen Fragestellungen ist zu entnehmen, dass die gemeinsame „*Gestaltung der Sicherheitsarchitektur von Kommunen und Polizei*“ ein thematischer Schwerpunkt sein wird. Während in den bisherigen Informationsveranstaltungen die Aufbauorganisation der Polizei und die Organisation der Einsatzdienste im Mittelpunkt standen, scheint es nunmehr auch um eine Neuordnung von Aufgaben zwischen Polizei und Kommune zu gehen.

Die geplanten Reformbestrebungen geben aus Sicht der Landesgeschäftsstelle Anlass zur Sorge, dass bei einem Rückzug der Polizei aus der Fläche:

- eine erhöhte eigene Kontrolltätigkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sein wird,
- wesentliche präventive Aufgaben (z. B. die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen) durch die Polizei nicht mehr realisierbar sind,
- außerhalb der Dienstzeit bisher in Eilzuständigkeit der Polizei wahrgenommene Aufgaben von den Kommunen abgesichert werden müssen und
- den kommunalen Vollzugsbeamten bei konkreter Gefährdungslage die polizeiliche Unterstützung fehlen könnte.

Zur Klärung dieser Punkte findet eine Besprechung der kommunalen Spitzenverbände mit Minister Stahlknecht am 02.09.2013 statt.

5. Umsetzung der Polizeistrukturereform

Die Projektgruppe legt dem Minister voraussichtlich bis Mitte Dezember 2013 das Gesamtkonzept mit dem konkreten Personalbedarf für die Polizeistrukturereform vor.

Bis Ende 2013 soll das Konzept den Landtagsfraktionen und der Öffentlichkeit vorgestellt und hierüber ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung gefasst werden.

Magdeburg, den 12.08.2013
ba

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 6 a). **Zusatzkosten der Städte und Gemeinden für die Entschlüsselung von Alarmierungsmeldungen**

Anlagen Schreiben der Stadt Jessen (Elster) vom 06.08.2013

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Diskussion, Kenntnisnahme*

Begründung:

Die Stadt Jessen (Elster) hat die Landesgeschäftsstelle über die Absicht des Landkreises Wittenberg informiert, wonach die Leitstelle des Landkreises ab dem Jahr 2014 nur noch verschlüsselte Alarmierungsdaten an Datenmeldeempfänger/ Pager (DME) senden will. Der Landkreis will seine Leitstelle entsprechend nachrüsten. Die Nachrüstung der Verschlüsselung der digitalen Alarmierung soll nach Auffassung des Landkreises absolute Diskretion und höchste Sicherheit in der Datenübertragung der Alarmierungstexte auf die digitalen Endgeräte gewährleisten. Meldungen sollen dann von der Eingabe in der Leitstelle bis zum Empfang verschlüsselt und für Unberechtigte nicht mehr lesbar sein. Der Landkreis hält die Verschlüsselung der Alarmierungsdaten zum Schutz personenbezogener Daten nach § 88 Telekommunikationsgesetz und §§ 1 Abs. 1 und 6 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für zwingend geboten.

Von der Verschlüsselung der Alarmierungsdaten wären neben den Rettungsdiensten auch die Feuerwehren im Landkreis betroffen. Denn anstatt einer Textmeldung mit Daten zum Einsatz wäre dann nur noch die Meldung „Alarm“ empfangbar.

Der Landkreis empfiehlt der Stadt Jessen (Elster) jedoch, eine Entschlüsselungssoftware von der Fa. Selectric auf ihren DME installieren zu lassen, um die verschlüsselten Alarmierungstexte entschlüsseln zu können. Die Stadt Jessen (Elster) müsste dafür ca. 14.300 EUR aufwenden.

Die Stadt Jessen (Elster) hält eine Verschlüsselung der Alarmierungstexte rechtlich für nicht geboten und hat den Landkreis Wittenberg mit beigegeführtem Schreiben vom 06.08.2013 darüber informiert.

Die Präsidiumsmitglieder werden um Mitteilung gebeten, ob ihre bzw. die für ihre Städte und Gemeinden zuständigen Leitstellen eine Verschlüsselung der Alarmierungsmeldungen planen. Anschließend wird das Präsidium um Diskussion zum weiteren Vorgehen gebeten.

Magdeburg, den 15.08.2013
ka

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 7 **Juniflut 2013**
7.1 ***Sachstandsbericht zur Schadensermittlung und -regulierung***

Anlagen Übersicht Hilfsbereiche und Förderquoten in Sachsen-Anhalt;
Stand: 1.8.2013

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und ggf. Erörterung gebeten.

Begründung:

I. Betroffene Kommunen

Von dem Juni-Hochwasser der Elbe und ihrer Nebenflüsse (insbesondere Saale, Mulde und Weiße Elster) sind in Sachsen-Anhalt 58 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden und 10 der 11 Landkreise betroffen.

Insgesamt sind im Land Schäden i. H. v. rund 2,7 Mrd. Euro entstanden.

Die geschätzten Kosten für Schadensabwehrmaßnahmen sowie den Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur belaufen sich auf rund 1,2 Mrd. Euro.

Im Vorgriff auf die Schadensregulierung wurden durch das Land Soforthilfen für die Kommunen sowie Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden bereitgestellt. Die Auszahlung der Soforthilfemittel an Einwohner und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Gebäuden haben die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden übernommen. Die Antragsfrist für die Soforthilfen lief am 15.08.2013 ab.

Insgesamt wurden ca. 56,2 Mio. Euro Soforthilfen ausgezahlt (Stand: 14.08.2013).

II. Rechtsrahmen

Neben dem Aufbauhilfegesetz des Bundes vom 15.07.2013, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 02.08.2013 und der Aufbauhilfefeuerordnung des Bundes vom 16.08.2013 finden in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (§§ 23 und 44) sowie die am 02.08.2013 in Kraft gesetzte Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden) Anwendung.

Die RL Hochwasserschäden ist in zwei Abschnitte (allgemeine Grundsätze sowie besondere Regelungen mit den Fachprogrammen) gegliedert.

Die Fachprogramme entsprechen den Eckpunkten nach den Anlagen 1 bis 7 zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern.

III. Organisation auf Landesebene

Der SGSA arbeitet in dem von der Staatskanzlei eingerichteten zeitweiligen interministeriellen Arbeitskreis Schadenserhebung und -regulierung Hochwasser 2013 mit, der wöchentlich einmal zusammentritt. Damit sind der gegenseitige Informationsaustausch sowie die unmittelbare Information über die aktuelle Entwicklung gegenüber der Mitgliedschaft gewährleistet.

Daneben hat die Landesregierung einen Wiederaufbaustab eingerichtet, der unter Federführung der Staatskanzlei (zunächst bis zum 30.09.2013) die Abwicklung der Fluthilfe zwischen den Ressorts koordinieren soll, aber auch als Ansprechpartner für die betroffenen Kommunen fungiert.

Im Rahmen zweier Informationsveranstaltungen in der Staatskanzlei wurden den Vertretern kreisfreien Städte und Landkreise am 02.08.2013 sowie den Vertretern der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden am 14.08.2013 die RL-Hochwasserschäden noch einmal vorgestellt und Einzelfragen zur Umsetzung beantwortet.

Darüber hinaus fanden zur Koordinierung der Spendenaktionen der Wohlfahrtsverbände und der öffentlichen Kassen drei Gesprächsrunden - am 20.06.2013, 04.07.2013 und 12.08.2013 - mit Vertretern der Kirchen, der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, des Mitteldeutschen Rundfunk, der Mitteldeutschen Zeitung, von Radio SAW, von Lotto Sachsen-Anhalt, der Staatskanzlei sowie der kommunalen Spitzenverbände statt, vgl. weitere Ausführungen hierzu unter Ziff. VI.

Unabhängig davon hat der SGSA die Verbandsmitglieder seit 11. Juni d. J. mit bisher 16 Mitglieder-Rundschreiben fortlaufend über die Erfassung und Regulierung der Hochwasserschäden informiert. Im Internetangebot der kommunalen Spitzenverbände (www.komsanet.de) wurde die Rubrik „Fluthilfe 2013“ eingerichtet, in der weitere Informationen für die Mitglieder zusammengestellt sind.

IV. Finanzieller Rahmen, Förderbereiche und Förderquoten

1. Finanzieller Rahmen

Sachsen-Anhalt verzeichnet bundesweit die höchsten Schäden aus dem aktuellen Hochwasser (2,7 Mrd. Euro). Dementsprechend erhält das Land 40,4 % der den Ländern zustehenden Mittel aus dem Ausbauhilfefonds (rd. 2,4 Mrd. Euro). Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass die danach zu erwartende Förderung (insbesondere mit Blick auf die kommunale Infrastruktur) auskömmlich ist.

In einer ersten Tranche stehen 50 % der für Sachsen-Anhalt vorgesehenen Mittel (ca. 1,2 Mrd. Euro) mit Verabschiedung der Aufbauhilfeverordnung (16.08.2013) zur Verfügung.

Förderungen, die nach EU-Recht potenziell als Beihilfen angesehen werden können, bedürfen noch der Notifizierung durch die Europäische Kommission, die vom Land bereits eingeleitet ist. Für diese Bereiche erfolgen die Fördermittelgewährungen zunächst unter den Einschränkungen der so genannten De-minimis-Regelungen.

2. Förderbereiche und Förderquoten

Zur weiteren Information wird auf die beigelegte Übersicht der Staatskanzlei Sachsen-Anhalt vom 01.08.2013 verwiesen. Hervorzuheben ist, dass die Förderung bei den kommunalen Schäden der Infrastruktur i. H. v. 100 % erfolgt (einschließlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich sowie für kulturelle Einrichtungen).

3. Verfahrenserleichterungen

Nach dem RL-Hochwasserschäden gelten für die Bewilligungsverfahren insbesondere folgende Verfahrenserleichterungen:

- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bewilligt.
- Bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen kann von der baufachlichen Prüfung abgesehen werden, wenn die Zuwendung nicht mehr als 5 Mio. Euro beträgt und in der örtlichen Bauverwaltung Personal mit der erforderlichen Qualifikation beschäftigt wird.
- Abweichend von den Regelungen des Vergaberechtes können Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 200.000 Euro und Aufträge für Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 5 Mio. Euro unter Einholung von drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten vergeben werden.

4. Änderung des Landesvergabegesetzes

Die Änderung des Landesvergabegesetzes (GVBl. LSA 2013, S. 402) ist am 01.08.2013 in Kraft getreten.

Im Landesvergabegesetz waren Ausnahmetatbestände bei besonderer Dringlichkeit der Vergabe aufgrund bestimmter außergewöhnlicher Situationen und bei unvorhergesehenen Ereignissen bisher nicht geregelt. Mit der Gesetzesänderung wurde diese Lücke geschlossen. Der neue § 25 enthält eine Verordnungsermächtigung für das zuständige Ministerium bei unvorhergesehenen Ereignissen wie z.B. Naturkatastrophen und besonderer Dringlichkeit abweichende Regelungen vom Landesvergabegesetz zu normieren, wobei die Verordnung auf maximal ein Jahr befristet werden und sogar rückwirkend in Kraft treten kann.

In Anbetracht der aktuellen Schäden, deren Behebung noch mehrere Monate dauern kann, wurde die Befristung von einem Jahr als ausreichend erachtet.

5. Informationen des Landes/ Antragsformulare

Nach Inkrafttreten der RL-Hochwasserschäden am 02.08.2013 wurde auch eine „Fluthilfeseite“ des Landes unter www.hochwasser.sachsen-anhalt.de freigeschaltet, in der u. a. alle Antragsformulare für die einzelnen Förderbereiche online abgerufen werden können.

V. Abwicklung im Förderbereich der Kommunalen Infrastruktur

1. Maßnahmenplanverfahren

Nach dem RL-Hochwasserschäden haben die betroffenen Städte und Gemeinden bis 15.09.2013 durch den Gemeinderat einen Maßnahmenplan zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen. Das Land will hierdurch erreichen, dass die Städte und Gemeinden vor Beginn der Schadensregulierung geklärt haben, welche notwendigen Maßnahmen nach welcher Priorität (Reihenfolge) umzusetzen sind.

Nach der Plausibilitätsprüfung (bis 15.10.2013) informiert die Kommunalaufsichtsbehörde das Ministerium der Finanzen, das auf Grund der Maßnahmenpläne den Mittelabfluss, insbesondere mit dem Bund, koordinieren kann.

Der SGSA hatte gemeinsam mit dem Landkreistag vorgeschlagen, den betroffenen Kommunen auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Maßnahmenpläne eine pauschale Abschlagszahlung auf die zu erwartenden Fördermittel i. H. v. 25 % der gemeldeten Schäden zur Verfügung zu stellen. Diese Abschlagszahlung wäre nach unseren Vorstellungen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für kurzfristige Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zweckentsprechend zu verwenden. Damit könnten ggf. entstehende Vorfinanzierungskosten durch Kassenkredite oder die Erweiterung des Kassenkreditrahmens durch eine Änderung der Haushaltssatzung (weitere Zeitverzögerung) vermieden werden. Die Landesregierung hat den Vorschlag zunächst nicht aufgegriffen, aber eine Klärung mit dem Bundesfinanzministerium zugesagt. Sofern von dort keine Bedenken erhoben werden, soll die RL-Hochwasserschäden entsprechend ergänzt und ein Vorab-Budget auf Antrag gewährt werden.

Das Verfahren zur Aufstellung, Anzeige und Plausibilitätsprüfung des Maßnahmenplans ist nicht Voraussetzung für die konkrete Antragstellung durch die betroffenen Kommunen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die beantragte Einzelmaßnahme in den Maßnahmenplan Eingang findet. Spätere Änderungen des Maßnahmenplans sind möglich (z. B. bei nachweislich erst später auftretenden verdeckten Schäden).

2. Antragsverfahren

Für die die Kommunen betreffenden Förderbereiche sind unterschiedliche Bewilligungsbehörden zuständig. Für die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Sportstätten (mit Ausnahme von Schulsportstätten) ist die Investitionsbank zuständig. Für die ländliche Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, für die übrigen Förderbereiche (insbesondere kommunale Infrastruktur im Innenbereich einschließlich Hochwasserschutzanlagen, auch im Außenbereich) sowie kulturelle Einrichtungen sowie Schulsportstätten ist das Landesverwaltungsamt zuständige Bewilligungsbehörde. Sofern die Kommune als Eigentümer von Wohngebäuden betroffen ist, ist die Investitionsbank zuständige Bewilligungsbehörde.

VI. Spendenvergabe

Nach Auskunft der Staatskanzlei werden die in Sachsen-Anhalt gesammelten Spenden auf ca. 25 Millionen Euro geschätzt.

Zur Koordinierung des Einsatzes von Spendengeldern fanden drei „Spendengipfel“ statt. Die Teilnehmer verständigten sich darauf, den Hauptverwaltungsbeamten in den betroffenen Kommunen einen Ansprechpartner aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände zur Koordinierung der Spendenvergabe an die Seite zu stellen sowie das internetbasierte Spendenmanagementsystem PHOENIX zu nutzen und tauschten sich über die Kriterien zur Verwendung der Spendengelder aus.

Nach Einschätzung der Wohlfahrtsverbände kann deren Spendenaufkommen voraussichtlich die durch die öffentliche Förderung nicht gedeckten Schäden der privaten Haushalte ausgleichen.

Nach den vorliegenden Erfahrungswerten aus dem Elbehochwasser 2002 dürfte jedoch ein steigender Bedarf zur Regulierung mittelbarer Schäden bei Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen zu erwarten sein. Daher wurde in diesem Zusammenhang angeregt, die Spenden, die bei den Kommunen eingegangen sind, insbesondere zur Kompensation entsprechender Schäden, z.B. Gewinnausfall von Gewerbetreibenden und Kleinunternehmen, zu verwenden.

Magdeburg, den 12.08.2013
Ba

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 7 **Juniflut 2013**
7.2 ***Zukünftige Bekämpfung von Mückenplagen***

Anlagen LT-Beschluss

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ggf. Diskussion, Kenntnisnahme, Positionierung

Begründung:

Ein nasses Frühjahr, anschließendes warmes Wetter und natürlich die durch die Flutkatastrophe verursachten weiträumigen Überschwemmungen boten den Mücken im Jahr 2013 sehr gute Lebens- und Entwicklungsbedingungen.

Unter dem Eindruck der diesjährigen Mückenplage fasste der Landtag am 12.07.2013 zu Drucksache 6/2304 einstimmig den in Anlage beigefügten Beschluss zur „Bekämpfung der Stechmückenplage“. Damit wird die Landesregierung u. a. gebeten, „entsprechend dem Vorbild am Oberrhein die Bildung einer Aktionsgemeinschaft zur Stechmückenplage aktiv zu unterstützen.“

Mit diesem Vorbild ist die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage, ein eingetragener Verein mit Sitz in 67165 Waldsee (Baden-Württemberg) gemeint. Mitglieder und Financiers der KABS e.V. sind 101 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie das Land Baden-Württemberg. Entlang einer Strecke von etwa 300 Rhein-Kilometern zwischen Bingen im Norden und Sasbach/Kaiserstuhl im Süden werden Stechmücken mit biologischen Methoden bekämpft und eine Bevölkerung von rund 2,7 Millionen Menschen vor Stechmückenplagen geschützt.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt hat die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch zur Umsetzung des o. g. Landtagsbeschlusses gebeten. Wie selbstverständlich geht das MLU dabei davon aus, dass letztlich die Kommunen den Landtagsbeschluss umsetzen müssten.

Das Präsidium wird um Aussprache darüber gebeten, ob in Sachsen-Anhalt eine dauerhafte Struktur zur Mückenbekämpfung aufgebaut, wo diese angesiedelt und wie sie finanziert werden soll.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 8 ***Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt;
Bericht über das Gespräch zwischen Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker und Herrn Prof. Dr. Dietlein zur Begutachtung des Kinderförderungsgesetzes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 143. Präsidiumssitzung am 04.07.2011 (TOP 4)
145. Präsidiumssitzung am 07.11.2011 (TOP 6)
146. Präsidiumssitzung am 30.01.2012 (TOP 7)
147. Präsidiumssitzung am 19.03.2012 (TOP 3)
149. Präsidiumssitzung am 07.05.2012 (TOP 14.6)
150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.7)
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 (TOP 3)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 4)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Am 17.07.2013 fand zwischen Herrn Landesgeschäftsführer Leindecker und Frau Referentin Becker ein Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Dietlein (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) zur Begutachtung des Kinderförderungsgesetzes statt.

Herr Prof. Dr. Dietlein erläuterte, dass er nach einer ersten Prüfung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 die Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde als nicht schlecht einschätze. Das Gesetz weise beachtliche Mängel auf.

Für die Hochzonung der Anspruchsverpflichtung auf die Kreisebene gäbe es keinen legitimen Grund. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Auslegung des SGB VIII käme die Verlagerung der materiell-rechtlichen Gesamtverantwortung einem Entzug der Aufgabe gleich. Demzufolge seien die Parameter der „Rastende-Entscheidung“ des BVerfG anwendbar.

Die pauschale Unterstellung einer möglichen Aufgabenschlechterfüllung sei verfassungsrechtlich nicht valide. Die Gemeinden arbeiten nicht jenseits des Rechtsstaates. Das offenbar gewollte „Durchsteuern“ widerspreche dem Verfassungsgrundsatz der kommunalen Vielfalt. Das Subsidiaritätsprinzip sei überdies kein Grund zum Rückbau bestehender Einrichtungen. Der Gesetzgeber sei hier offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgegangen.

Nach den Ausführungen von Herr Prof. Dr. Dietlein sollen die folgenden Regelungen im Fokus der Prüfung stehen:

- § 11a Abs. 2 KiFöG
Unklar sei, ob das Einvernehmen oder die Vereinbarung durch die Schiedsstelle ersetzt werden solle. Sofern die Regelung der Aufgabenvereinfachung dienen solle, sei dies nach der „Rastede-Entscheidung“ kein Grund für die Aufgabenhochzonung.
- § 5 Abs. 3 KiFöG
Das Bildungsprogramm – 160 Seiten umfassend und derzeit in Überarbeitung – sei nicht exekutierbar. Überdies dürfte die Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 2 KiFöG verfassungswidrig sein, weil sie Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung nicht bestimme (Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA).
- § 13 Abs. 2 KiFöG
Die Festlegung der Kostenbeiträge durch die Gemeinde für die eigenen Einrichtungen und die der freien Träger stelle eine Kompetenzüberschreitung dar und mache zugleich den materiellen Konflikt deutlich. Zu betrachten sei auch das Kommunalabgabengesetz, das für Gemeinden, nicht für freie Träger gelte.
- § 13 Abs. 3 KiFöG
Die Festlegung der Kostenbeiträge für Nachbargemeinden durch die Wohnsitzgemeinde stelle einen Eingriff in die Finanzhoheit der Nachbargemeinde dar und unterfalle dem Mischverwaltungsverbot.

Die Konnexitätsregelung des Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA ist nach der Rechtsauffassung von Herrn Prof. Dr. Dietlein anwendbar. Sie soll hinsichtlich der Elternbeitragsenerhebung, der Ausweitung der gemeindlichen Finanzierungsverpflichtung zugunsten freier Träger (mindestens 50 v. H. des verbleibenden Defizits), der baulichen Anpassungen im Zuge der Inklusion, des Bildungsprogramms und der Personalschlüssel / Ganztagsbetreuung geprüft werden.

Weiteres Vorgehen

Herr Prof. Dr. Dietlein sagte zu, das Gutachten in einer Rohfassung bis zum 15.10.2013 fertig zu stellen. Auf Vorschlag von Herrn Leindecker erklärte sich Herr Prof. Dr. Dietlein überdies bereit, das Gutachten im Rahmen der KVK am 04.11.2013 in Haldensleben vorzustellen.

Neben den Mitgliedern der KVK sollen auch die Gemeinden eingeladen werden, die sich an einer möglichen Kommunalverfassungsbeschwerde beteiligen werden. Diese hätten dann Gelegenheit, mit Herrn Prof. Dr. Dietlein unmittelbar in Kontakt zu treten.

Magdeburg, den 13.08.2013
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 9 **Verbandsangelegenheiten**

9.1 ***Entwurf des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich Stellenplan***

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2012
- Übersicht über die gebildeten Rücklagen (Stand: 22.07.2013)

Bisherige Beratung: 43. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 30.05.2013

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 47. Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013 vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung vom 22.07.2013 festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.546.500 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen i. H. v. voraussichtlich 6.700 Euro führen. Darüber hinaus ergeben sich aus der nach dem Zensus 2011 festgestellten Einwohnerzahl Einnahmerückgänge von voraussichtlich 14.800 Euro im Haushaltsjahr 2014; mithin ein Einnahmeverlust von 21.500 Euro.

- HHSt. 130 (Anzeigenwerbung und Verkauf von Publikationen)

Die Anzeigenwerbung von kommunalnahen bzw. kommunalgetragenen Versicherungen in den KNSA soll ausgeweitet werden. Hierdurch werden Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Euro erwartet.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist Komplementärin der KOWISA KG und zugleich im Besitz von Gesellschafteranteilen der KG. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KG für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2013 werden 200.000 Euro an den SGSA ausgeschüttet. Für das Haushaltsjahr 2014 wird mit einer Ausschüttung in Höhe von 210.000 Euro gerechnet.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)

Die geplante Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der Liquidität am Jahresanfang bis zum Eingang der Mitgliedsbeiträge Ende des 1. Quartals 2014. Der Betrag wird am Jahresende der Betriebsmittelrücklage wieder zugeführt (HHSt. 910).

- HHSt. 315 (Entnahme aus Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit)

Der SGSA hat mit einer Mitarbeiterin eine Altersteilzeitvereinbarung für den Zeitraum vom 1. 6. 2009 bis 31. 3. 2018 im Blockmodell abgeschlossen. Die Stelle wird nach Beginn der Freistellungsphase am 1. 11. 2013 nicht wieder besetzt und entfällt zum 1. 4. 2018. Zur Finanzierung des in der Ansparphase vom 1. 6. 2009 bis 31. 10. 2013 aufzubauenden Wertguthabens wurde eine Sonderrücklage eingerichtet, aus der das monatlich aufzubauende Wertguthaben gespeist wird. Der Bestand der Sonderrücklage belief sich zum 31. 1. 2013 auf 15.196 Euro. Im Haushaltsjahr 2013 werden zum Aufbau des Wertguthabens 15.150 Euro entnommen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 wird die Sonderrücklage aufgelöst.

- HHSt. 355 (Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

Im Prozesskostenfonds stehen am 1. 1. 2014 voraussichtlich 62.697 Euro zur Verfügung.

Aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses werden derzeit die Möglichkeiten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes geprüft. In diesem Zusammenhang haben sich fast 60 Verbandsmitglieder bereit erklärt, die Kosten eines Gutachtens mitzufinanzieren, das die Erfolgsaussichten einer solchen Klage prüfen soll. Für das Gutachten wird mit Kosten i. H. v. rd. 50.000 Euro gerechnet. Darüber hinaus entstehende Kosten (einschließlich eines möglichen Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht) sollen aus dem Prozesskostenfonds finanziert werden. Auch mit Blick auf die daneben vom Präsidium beschlossenen Mitfinanzierungen anderer Musterstreitverfahren ist eine Entnahme aus der Sonderrücklage i. H. v. 20.000 Euro eingeplant, um die Finanzierungszusagen erfüllen zu können (s. a. HHSt. 655).

2. Ausgaben

- HHSt. 400 (Aufwandsentschädigung Verbandsorgane)

Der Haushaltsansatz steigt um 1.200 Euro, da aufgrund des Präsidiumsbeschlusses in der 154. Sitzung am 24.06.2013 mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 neben dem Präsidenten auch der Erste Vizepräsident eine monatliche Aufwandsentschädigung (100,00 Euro) erhält.

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr reduziert sich der Ansatz um 19.700 Euro (- 1,82 %). Ursächlich hierfür ist insbesondere die Versetzung eines unter Zugrundelegung des Beamtenrechtes beschäftigten Referenten (Besoldungsgruppe A 14) aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. Die Nachbesetzung erfolgte durch eine nach Tarifrecht beschäftigte Referentin (E 13).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes sind die zu erwartenden Anhebungen der Dienstbezüge und Beschäftigtenentgelte berücksichtigt.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Ursächlich für die erwarteten Mehrkosten i. H. v. 1.500 Euro sind insbesondere höhere Druckkosten für Farbkopien sowie der Abschluss einer Elektronikversicherung für den in der Landesgeschäftsstelle eingesetzten Großkopierer.

- HHSt. 654 (Reise-und Umzugskosten)

Nach dem Beschluss des Präsidiums aus der 109. Sitzung am 24. 10. 2005 erstattet der SGSA - soweit nicht Dritte eintreten - die Reisekosten zur Teilnahme an Veranstaltungen, zu denen vom SGSA Vertreter entsandt oder benannt wurden. Dies gilt insbesondere für die Mitglieder der Gremien des Deutschen Städtetages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und entsprechender Institutionen. Erstattet werden die Fahrtkosten für die 2. Klasse eines öffentlichen Beförderungsmittels und - sofern ein Kraftfahrzeug eingesetzt wird - eine Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,20 Euro je Kilometer der insgesamt zurückgelegten Fahrtstrecke.

Auch unter Berücksichtigung der Entschädigungspraxis der Schwester-, Bundes- sowie kommunaler Fachverbände und gestiegener Kosten hat das Präsidium in der 154. Sitzung am 24. 6. 2013 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2014 die Reisekostenerstattung anzuheben und zukünftig die Fahrtkosten für die 1. Klasse eines öffentlichen Beförderungsmittels (ausgenommen Flugreisen) zu erstatten und - bei der Nutzung eines Kraftfahrzeuges durch Gremienmitglieder - eine Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,30 Euro je Kilometer der insgesamt zurückgelegten Fahrtstrecke zu gewähren. Hierdurch werden Mehrkosten i. H. v. ca. 4.000 Euro entstehen.

- HHSt. 655 (Kosten für Musterstreitverfahren aus dem Prozesskostenfonds)

Auf die Erläuterungen zur HHSt. 355 wird verwiesen.

- HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen - Betriebsmittel)

Der zur Liquiditätssicherung am Jahresanfang entnommene Betrag (HHSt. 310) i. H. v. 90.000 Euro wird zuzüglich des Haushaltsüberschusses i. H. v. 1.500 Euro am Ende des Haushaltsjahres 2014 der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes werden sich am 1. 1. 2014 voraussichtlich auf 592.964 Euro belaufen. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (8.396 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 584.568 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen werden sich im Haushaltsjahr 2014 dabei wie folgt entwickeln:

- a) Auf die vier Sonderrücklagen entfällt am 1. 1. 2014 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 242.641 Euro.

Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird planmäßig ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro, der Sonderrücklage EDV- und Telefonanlage ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.

Das Präsidium hat in der 154. Sitzung am 24. 6. 2013 beschlossen, den Jahresüberschuss aus dem Haushaltsjahr 2013 (rd. 24.000 Euro) mit einem Teilbetrag i. H. v. 20.000 Euro der Sonderrücklage Prozesskostenfonds zuzuführen. Damit wäre die auch mit Blick auf die mögliche Kommunalverfassungsbeschwerde zum Kinderförderungsgesetz im Haushaltsjahr 2014 geplante Entnahme i.H.v. 20.000 Euro aus dieser Sonderrücklage ausgeglichen. Weitere Zuführungen im Haushaltsjahr 2014 sind nicht vorgesehen.

Die Sonderrücklage Insolvenzversicherung Altersteilzeit wird zum 31. 12. 2013 aufgelöst.

Die weiterhin bestehenden Sonderrücklagen werden zum 31. 12. 2014 voraussichtlich einen Bestand i. H. v. 237.641 Euro aufweisen.

- b) Auf die Betriebsmittelrücklage wird am 1. 1. 2014 ein Bestand i. H. v. 350.323 Euro entfallen. Der zum 31.12.2014 erwartete Haushaltsüberschuss i.H.v. 1.500 Euro wird der Betriebsmittelrücklage zugeführt.

Entnahmen können sich insbesondere ergeben durch die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder, die von den an Musterstreifverfahren beteiligten Verbandsmitgliedern, insbesondere für das Schiedsverfahren „Pflegeheime“ (800 Euro) und die Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das FAG 2010/2011 (5.645 Euro) eingezahlt wurden und entsprechend der Verfahrensentwicklung eingesetzt werden.

Der Gesamtbestand der Rücklagen (ohne Verwahrgelder) wird am 31. 12. 2014 voraussichtlich 581.068 Euro betragen. Einschließlich der Verwahrgelder beträgt der Bestand voraussichtlich 589.464 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2014 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2013 fort. Änderungen ergeben sich lediglich bei der Besetzung der Stellen unter lfd. Nr. 3 (Referenten). Hier ist ein Stelleninhaber durch Versetzung in den Ruhestand ausgeschieden (Besoldungsgruppe A 14). Im Rahmen der Nachbesetzung wurde eine Referentin nach Entgeltgruppe 13 TVöD eingestellt.

IV. Bisherige Beratung

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den Entwurf des Verbandshaushaltes mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2014 in seiner 43. Sitzung am 30.05.2013 vorberaten und empfiehlt dem Präsidium einstimmig, der Kreisvorstandskonferenz die Feststellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan für das kommende Haushaltsjahr vorzuschlagen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf des Haushaltsplanes von der Landesgeschäftsstelle nach der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses bei der HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge) wegen der zu erwartenden Einnahmerückgänge durch die nach dem Zensus 2011 festgestellten neuen Einwohnerzahl sowie bei der HHSt. 400 (Aufwandsentschädigung für Verbandsorgane) wegen der vom Präsidium in der 154. Sitzung am 24.06.2013 beschlossenen Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Ersten Vizepräsidenten angepasst wurde. Die sich in der Folge ergebende Änderung bei der HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen – Betriebsmittel) durch einen entsprechend geringeren Haushaltsüberschuss wurde ebenfalls eingearbeitet.

Magdeburg, den 13.08.2013
00-06-82 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Verbandsangelegenheiten**
9.2 ***Personalangelegenheiten;
Einstellung einer Sachbearbeiterin/Schreibkraft
zum 01.09.2013***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 8.5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass der Landesgeschäftsführer zum 01.09.2013 Frau Christina Kappe als Sachbearbeiterin/Schreibkraft nach der Entgeltgruppe 6 TVöD als vollbeschäftigte Arbeitnehmerin unter Zugrundelegung einer 6-monatigen Probezeit eingestellt hat.

Begründung:

Das Präsidium wurde in der letzten Sitzung über die Notwendigkeit zur Einstellung einer Sachbearbeiterin/Schreibkraft für das Referat 3 der Landesgeschäftsstelle informiert.

Vorgesehen war ursprünglich, die Stelle zum 01.08.2013 zu besetzen. Aufgrund der Urlaubssituation in der Landesgeschäftsstelle wurde als neuer Einstellungstermin der 01.09.2013 festgelegt.

Innerhalb der Bewerbungsfrist (bis 20.06.2013) sind insgesamt 154 Bewerbungen eingegangen. Über den nach dem Anforderungsprofil der Stelle erwarteten Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r verfügten 27 Bewerber.

Nach Prüfung der für die Stellenbesetzung in Frage kommenden Bewerbungen wurde eine Vorauswahl getroffen, wobei insbesondere auf die daneben erwarteten fundierten Kenntnisse der Office-Anwendungen abgestellt wurde. Dementsprechend wurden Vorstellungsgespräche mit 5 Bewerbern geführt.

Im Ergebnis stellte sich Frau Christine Kappe (32 Jahre, verheiratet, 2 Kinder) aus Seehausen (Stadt Wanzleben-Börde) als besonders geeignete Bewerberin dar.

Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Landesgeschäftsführer gemäß § 10 Satz 2 der Verbandssatzung. Mit Frau Kappe wurde zum 01.09.2013 ein Arbeitsvertrag auf der Grundlage des TVöD als vollbeschäftigte Arbeitnehmerin nach Entgeltgruppe 6 abgeschlossen. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Magdeburg, den 01.08.2013
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 Verbandsangelegenheiten
9.3 *Vorbereitung der 47. Kreisvorstandskonferenz am 04.11.2013*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Die 47. Kreisvorstandskonferenz wird auf Einladung der Stadt Haldensleben am 04.11.2013 in der Kulturfabrik in Haldensleben stattfinden. Für den öffentlichen Teil der Kreisvorstandskonferenz wird Herr Prof. Dr. Dietlein das Gutachten zum Kinderförderungsgesetz vorstellen und einen Ausblick geben, wie die weitere Verfahrensweise sein wird. Dazu werden neben den Kreisverbänden auch alle am Gutachten beteiligten Städte und Gemeinden des Verbandes geladen, um die Möglichkeit zu haben, neben der Vorstellung des Gutachtens auch Fragen an den Gutachter und die Landesgeschäftsstelle zu stellen.

Im nicht öffentlichen Teil werden die Formalitäten zum Beschluss des Verbandshaushaltes für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich Stellenplan zu behandeln sein.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

10.1 ***Benennung der Mitglieder des Landespflegeausschusses
für die 5. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt das bisherige Mitglied, Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied und die bisherige Stellvertreterin, Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, als Stellvertreterin für die 5. Amtsperiode des Landespflegeausschusses.

Begründung:

Nach § 92 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) vom 26.05.1994 (BGBl. I. S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2012 (BGBl. I. S. 2789), wird für jedes Land ein Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung gebildet.

In Sachsen-Anhalt läuft die 4. Amtsperiode des Landespflegeausschusses aus. Deshalb sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter neu zu benennen.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 4 der Verordnung über einen Landespflegeausschuss vom 26.07.1995 (GVBl. LSA S. 224), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 23.12.2005 (GVBl. LSA S. 752) sind in den Landespflegeausschuss eine Person und deren Stellvertreter zu benennen, die den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vertreten.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

10.2 ***Benennung der Mitglieder des Landesausschusses für
Erwachsenenbildung für die 6. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Herrn Beigeordneten Dr. Rüdiger Koch, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied im Landesausschuss für Erwachsenenbildung sowie von Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als stellvertretendes Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung zu.

Begründung:

Nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25.05.1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 1. Rechts- u. Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) wird ein Landesausschuss für Erwachsenenbildung eingerichtet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Landesausschusses für Erwachsenenbildung werden vom Kultusministerium auf vier Jahre berufen. Im Landesausschuss arbeiten Vertreter der Zusammenschlüsse und Verbände der als förderfähig anerkannten Einrichtungen oder deren Träger, der kommunalen Spitzenverbände und der Landesrektorenkonferenz mit.

Die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Erwachsenenbildung hat gebeten, für die 6. Amtsperiode ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Vertreter für den SGSA vorzuschlagen.

Bislang ist der SGSA durch Herrn Beigeordneten Dr. Rüdiger Koch, Landeshauptstadt Magdeburg, im Landesausschuss für Erwachsenenbildung vertreten. Als stellvertretendes Mitglied ist Frau Referentin Karin Becker, SGSA, benannt.

Herr Dr. Koch hat sich bereit erklärt, in der 6. Wahlperiode des Landesausschusses für Erwachsenenbildung als Mitglied tätig zu sein. Als stellvertretendes Mitglied sollte die Landesgeschäftsstelle weiterhin durch Frau Referentin Becker, SGSA, vertreten werden.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums in der heutigen Sitzung haben wir zur Fristwahrung gegenüber dem Kultusministerium, Geschäftsstelle des Landesausschusses für Erwachsenenbildung, Herrn Beigeordneten Dr. Rüdiger Koch, Landeshauptstadt Magdeburg, als Mitglied sowie Frau Referentin Karin Becker als stellvertretendes Mitglied in den Landesausschuss für Erwachsenenbildung benannt.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.3 ***Benennung der Mitglieder des Sportkuratoriums***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt der Benennung von Frau Referentin Karin Becker, SGSA, als Mitglied und von Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, in das Sportkuratorium zu.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620) wird zur Beratung der Landesregierung von Grundsatzfragen der Sportförderung ein Sportkuratorium gebildet.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat den SGSA gebeten, entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 4 SportFG ein Mitglied und einen Stellvertreter in das Sportkuratorium zu benennen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Präsidiums in der heutigen Sitzung haben wir zur Fristwahrung gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport als Mitglied Frau Referentin Karin Becker, SGSA, und als stellvertretendes Mitglied Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, SGSA, in das Sportkuratorium vorgeschlagen.

Magdeburg, den 19.08.2013
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
10.4 ***Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Europafragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Europafragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Frau Referentin Elke Kagelmann, SGSA.

Begründung:

Im Ausschuss für Europafragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird der SGSA vertreten durch Frau Referentin Karin Becker, SGSA (Mitglied), und Herrn Referent Thomas Wolf, SGSA (stellvertretendes Mitglied). Herr Wolf ist zum 01.02.2013 aus dem SGSA ausgeschieden. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor Frau Referentin Elke Kagelmann für die vakante Position des stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Europafragen zu benennen.

Magdeburg, den 13.08.2013
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11 **Mitteilungen**
11.1 ***Entwurf des Kommunalrechtsreformgesetzes; Sachstand***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 (TOP 9.1)
153. Präsidiumssitzung am 18.03.2013 (TOP 6)
Klausurtagung des Präsidiums am 21.04.2013 (TOP 1)
154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Die im Rahmen des Gespräches mit Minister Stahlknecht in der Präsidiumssitzung am 24.06.2013 erörterten kommunalpolitisch bedeutsamen Forderungen des SGSA aus der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vom 06.06.2013 hat die Landesregierung nicht aufgegriffen. In ihrer Sitzung am 02.07.2013 befasste sich die Landesregierung im Ergebnis der durchgeführten Anhörung noch einmal mit dem Gesetzentwurf. Dabei wurden von den rd. 50 Anregungen, Hinweisen und Vorschlägen des SGSA lediglich 15 aufgegriffen, die insbesondere redaktionellen bzw. klarstellenden Charakter haben. Enttäuschend ist, dass die mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und des Abbaus von Standards und bürokratischen Verfahren unterbreiteten Vorschläge von der Landesregierung im Wesentlichen nicht aufgegriffen wurden. Dies gilt vor allem für die Hinweise und Vorschläge zur Bürgerbeteiligung, zum Ortschaftsrecht, zum Verbandsgemeinderecht, zur Haushaltswirtschaft und zur Kommunalwirtschaft.

Allerdings hat die Landesregierung den Gesetzentwurf um zwei weitere Regelungen ergänzt, die sich als Standardaufwuchs darstellen. Nunmehr sollen gemäß § 52 Abs. 5 des Entwurfes für ein Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) Ton- und Bildübertragungen nicht nur in öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, sondern auch in öffentlichen Ausschusssitzungen zulässig sein. Nach § 79 a KVG LSA (Ausländer- und Migrationsbeiräte) sollen Kommunen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Zuwanderern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können Ausländer- und Migrationsbeiräte gebildet werden.

Das Nähere, insbesondere zur Bildung und den Aufgaben sowie den Mitgliedern, soll durch kommunale Satzung bestimmt werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 6/2247) wurde in erster Lesung in der Sitzung des Landtages am 11.07.2013 behandelt. In diesem Zusammenhang hatten die Fraktionen DIE LINKE (Drs. 6/2257-neu) und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 6/2271) umfangreiche Änderungsanträge eingebracht, die insbesondere eine Ausweitung der Beteiligungsrechte der Einwohner, der Kinder und Jugendlichen sowie der Bürgerinitiativen zum Inhalt haben. Darüber hinaus hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, das aktive Wahlalter auf das 14. Lebensjahr herabzusenken. Die Linksfraktion schlägt eine Senkung des passiven Wahlalters für die Vertretung auf das 16. Lebensjahr vor.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung und die Änderungsanträge wurden zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen. Die Anhörung des SGSA wird voraussichtlich am 14.10.2013 erfolgen. Die Landesgeschäftsstelle wird in den Landtagsberatungen weiterhin mit Nachdruck die Positionen aus der gegenüber der Landesregierung abgegebenen Stellungnahme vom 06.06.2013 vertreten.

Magdeburg, den 15.08.2013
Lan-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 11 **Mitteilungen**

11.2 ***Kommunales Teilentschuldungsprogramm STARK IV***

Anlagen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14.08.2013

Bisherige Beratung: 154. Präsidiumssitzung am 24.06.2013 (TOP 10.2)

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 154. Präsidiumssitzung haben wir über die zeitliche Verschiebung der Einführung von STARK IV berichtet. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik an der befürchteten Absenkung des Ausgleichstocks hat sich inzwischen als berechtigt erwiesen und wurde in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf für die Revision zum FAG 2014 (TOP 3) aufrecht gehalten.

Von Seiten der Landesregierung bekräftigte Finanzminister Bullerjahn im Rahmen der Stabilitätsratssitzung am 10.06.2014 die weiterhin vorgesehene Einführung von STARK IV.

Bei einem Gespräch mit Staatssekretär Prof. Dr. Grundlach Ende Juli 2013 wurde deutlich, dass das inzwischen für STARK IV zuständige Ministerium für Inneres und Sport die kommende Zeit dafür nutzen will, um dringend erforderliche Vorarbeiten vorzunehmen und so insgesamt die Akzeptanz zur Teilnahme an STARK IV zu erhöhen. Dies soll u. a. in Form eines noch zu erarbeitenden Katalogs an Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen, wobei auch die Entschuldungsprogramme anderer Länder analysiert werden sollen. Zudem soll aufgrund der mit den bisher abgefragten Daten zu den Altfehlbeträgen verbundenen Probleme eine erneute Abfrage bei den Kommunen vorgenommen werden. Städte- und Gemeindebund und Landkreistag haben auf die bisherigen Akzeptanzprobleme des Programms hingewiesen. So sei u.a. die bisherige nachgelagerte Anrechnung der Konsolidierungsbemühungen beim FAG inakzeptabel. Dem hat das MI ausdrücklich beigegeben. So muss für die Kommunen bei einer erneuten Abfrage ein Mehrwert erkennbar sein. Dieser soll laut MI sowohl in der Bereitstellung einer genaueren Datenbasis als auch in der beabsichtigten Optimierung der bisherigen STARK IV-Kriterien liegen. Nicht abschließend ist dabei u.a. geklärt, ob angesichts der Verschiebung der Einführung von STARK IV auch der bisherige Stichtag 31. 12. 2011 verschoben werden soll.

Mit Erlass vom 14.08.2013 (Anlage) hat sich das MI erneut zur Datenerfassung an die Kommunen gewandt. Die Kommunen werden gebeten, entsprechenden Daten zu den Altfehlbeträgen bis zum 16.09.2013 an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Verschiebung von STARK IV vom SGSA und LKT aufgemachten Forderung nach Festbetragskrediten zur Liquiditätssicherung mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren hat das MI mit Datum vom 25. 7. 2013 einen Erlass zur Verfügung gestellt, der eine längerfristige Zinsfestschreibung bei Krediten zur Zwischenfinanzierung der Altfehlbeträge zu Zwecken der Haushaltskonsolidierung ermöglicht. Über den Erlass haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 06.08.2013 informiert.

Magdeburg, den 16.08.2013
Lan-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 11 **Mitteilungen**
11.3 ***Aktueller Stand der Programmierung EU-Förderperiode 2014-2020***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012
152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

In der 150. Präsidiumssitzung am 17.09.2012 haben wir über die **Sozioökonomische Analyse (SÖA)** zur Vorbereitung der Programmierung der EU-Förderung in den Jahren 2014-2020 in Sachsen-Anhalt berichtet. Der SGSA hatte diesbezüglich eine umfassende Stellungnahme gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde (EU-VB) abgegeben. Sämtliche Stellungnahmen des SGSA sowie eine Verlinkung zu entsprechenden Unterlagen seitens der Landesregierung finden Sie in unserem Internetangebot (www.komsanet.de) eingerichteten Sonderrubrik „EU-Förderperiode 2014-2020“ (SGSA/ Themengebiete / Europa / EU-Förderperiode 2014 – 2020)

In der 152. Präsidiumssitzung am 21.01.2013 hatten wir über den Entwurf eines Strategiepapiers der Landesregierung zur Programmierung der EU-Förderung in den Jahren 2014-2020 berichtet. Auch hier hatten der SGSA gemeinsam mit dem LKT umfassend Stellung genommen. Die Landesregierung hatte im Rahmen der Sitzung der strategischen Clearingstelle am 04.02.2013 und des Kabinetts am 12.02.2013 „**Strategische Eckpunkte für den Einsatz der EU-Fonds EFRE, ESF und ELER für das Land Sachsen-Anhalt 2014-2020**“ beschlossen.

Auf Basis dieser Eckpunkte wurde die EU-Verwaltungsbehörde damit beauftragt, den von der Bundesregierung geforderten **Beitrag zur Partnerschaftsvereinbarung** zu erarbeiten. Die Partnerschaftsvereinbarung, welche zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten geschlossen wird, stellt ein neues Element in der Förderperiode 2014-2020 dar. Sie wird aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern erarbeitet. Da die Partnerschaftsvereinbarung alle Unterstützungsleistungen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EFRE, ESF, ELER, EMFF u. Kohäsionsfonds) im

betreffenden Mitgliedsstaat abbildet, gibt sie den Bezugsrahmen für die zu erstellenden regionalen operationalen Programme sowie für die regionalen EPLR in Deutschland vor. Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller EU-Fonds. Damit übernimmt die Partnerschaftsvereinbarung die Rolle eines übergeordneten strategischen Dokuments. Die Bundesregierung übermittelte den Ländern im Juni 2013 einen ersten informellen Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung.

Die EU-VB hat die strategischen Eckpunkte vom Februar 2013 weiterentwickelt. Es wurden Aktualisierungen aufgrund von Umsortierungen, Zusammenfassungen und auch Wegfall von Handlungsfeldern vorgenommen. Gründe für die Aktualisierung sind vor allem darin zu sehen, dass die EU-Kommission mehrfach deutlich gemacht hat, dass eine noch stärkere Ergebnisorientierung und Effizienz des EU-Mitteleinsatzes herbeigeführt werden muss. So erwartet die EU-Kommission, dass in den künftigen Programmen eine Bündelung der EU-Finanzierung erfolgt und damit auch die Sichtbarkeit der EU-Förderung erhöht wird. Dies fordert wiederum eine noch stärkere Konzentration der Mittel auf ausgewählte systematische Ziele, Investitionsprioritäten und Handlungsfälle.

Der Landesgeschäftsstelle wurden Anfang Juli 2013 der Entwurf der aktualisierten Eckpunkte der neuen Förderperiode zur Verfügung gestellt. Daraufhin hat der SGSA gemeinsam mit dem LKT mit Datum vom 15.07.2013 erneut Stellung gegenüber der EU-Verwaltungsbehörde genommen. In der Stellungnahme wird u.a.:

- der Verweis auf die umfassende Hinweise zur zukünftigen Programmierung in Bezug auf die Stellungnahmen vom 28.11.2012 und 18.12.2012 gemacht,
- die Fortführung des energetischen Sanierungsprogramms STARK III begrüßt,
- das klare Bekenntnis zur verstärkten Förderung des Breitbandausbaus begrüßt, verbunden mit der Forderung, sich bei den weiteren Verhandlungen mit der EU-Kommission und dem Bund dafür einzusetzen, dass eine EFRE-Förderung des Breitbandausbaus auch beim thematischen Ziel II möglich ist,
- die weitere Stärkung und ressortübergreifende Koordinierung einer eigenständigen Regionalentwicklung gefordert,
- stärker aufeinander abgestimmten EU-Förderprogrammen im Bereich des Städtebaus und zur Entwicklung des ländlichen Raumes gefordert und
- die Einrichtung der Mischprioritätenachse „Förderung integrierter Stadt- und Umlandentwicklung“, die in vielfältiger Weise Forderungen der kommunalen Spitzenverbände enthält, ausdrücklich begrüßt.

Das Kabinett hat am 23.07.2013 die „Programmstruktur der EU-Fonds EFRE, ESF, ELER und EMFF in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2014-2020“ beschlossen. Diese stellen die inhaltliche Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung für die operationalen Programme EFRE, ESF sowie für den EPLR in Sachsen-Anhalt dar und sind landesintern als verbindlich anzusehen. Wir weisen darauf hin, dass sich hier im Rahmen der weiteren Verhandlungen sowohl mit der EU-Kommission als auch mit dem Bund Änderungen ergeben können. Die EU-VB EFRE/ESF und EU-VB ELER sind auf Basis der beschlossenen Programmstruktur

jedoch bereits beauftragt, für die Operationalen Programme EFRE und ESF sowie für das EPLR Indikatoren und Zielwerte zu erarbeiten. Darauf aufbauend sollen erste Programmentwürfe nach Möglichkeit im IV. Quartal 2013 dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt werden. In dem Kabinettsbeschluss vom 23.07.2013 sind zudem einzelne übergeordnete Forderungen der kommunalen Spitzenverbände enthalten. So u. a.:

- Das Land soll sich weiter dafür einsetzen, dass das thematische Ziel II „Nutzung und Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien“ auch weiterhin im Bereich EFRE bedient werden kann.
- Die EU-VB werden beauftragt, eine hinreichende Mittelausstattung von auf örtlicher Ebene betriebenen Strategien für lokale Entwicklungen (CLLD/LEADER) und die eigenständig regionalen Entwicklungen im ELER und ESF zu sichern.
- In Bezug auf die Mischprioritätenachse im EFRE wird festgehalten, dass alle Handlungsfelder auf Basis integrierter nachhaltiger städtischer Entwicklungskonzepte umgesetzt werden sollen. Die einzelnen Ressorts, die Handlungsfelder im Rahmen der Mischprioritätenachse des EFRE bedienen, werden deshalb beauftragt, sich mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr sowie der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF abzustimmen, welche Komponenten in die jeweiligen Stadtentwicklungskonzepte verbindlich aufzunehmen sind. Zusätzlich wird die EU-Verwaltungsbehörde gebeten, bei der EU-Kommission das Ineinandergreifen der Stadtentwicklungskonzepte und des Hochwasserschutzkonzeptes sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne des Landes zu thematisieren.

Der Landesgeschäftsstelle liegt seit dem 14.08.2013 der lediglich für den internen Dienstgebrauch zu verwendende **Entwurf einer Partnerschaftsvereinbarung** zwischen Deutschland und der EU-Kommission für die EU-Förderperiode 2014-2020 vor. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns eine erste Zusammenfassung der kommunalrelevanten Inhalte der Partnerschaftsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

Die Landesgeschäftsstelle wird den Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung im Kontext der beschlossenen „Strategische Eckpunkte für den Einsatz der EU-Fonds EFRE, ESF und ELER für das Land Sachsen-Anhalt 2014-2020“ und der eigenen Forderungen analysieren und gegenüber der EU-VB Sachsen-Anhalts und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene weiterhin die Interessen der Kommunen Sachsen-Anhalt vertreten.

Magdeburg, den 01.08.2013

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 11 **Mitteilungen**

11.4 *Entwurf der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (sonderpädagogischer Förderbedarf); Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 25.07.2013*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: *Kenntnisnahme*

Begründung:

Das Kultusministerium hatte den Entwurf über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf (sonderpädagogischer Förderbedarf) im Juli in das Anhörungsverfahren gegeben. Der SGSA hat mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.07.2013 die Mitglieder um ihre Stellungnahmen gebeten.

Der Verordnungsentwurf soll die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 02.08.2005 (GVBl. LSA S. 482) ersetzen und findet seine Grundlagen in § 8 Abs. 8, § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6, § 41 Abs. 4 und 6 i.V.m. § 82 Abs. 2 sowie § 42 Schulgesetz LSA in der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68).

Die Verordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf sollen durch individuell angemessene Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung, Erziehung und Unterstützung erhalten. Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden.

Der SGSA hat auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Verordnungsentwurf Stellung genommen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schulen finanzielle Kraftanstrengungen für die Kommunen in ihrer jeweiligen Funktion als Schulträger und als Träger der Schülerbeförderung zur Folge haben. Bislang hat das Land nicht erkennen lassen, dass es dem Ausgleich dieser Mehrbelastungen Rechnung tragen will. Vielmehr wird in einer Vielzahl von untergesetzlichen Regelungen die Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK vorangetrieben. Konsequenterweise hat das Land deshalb für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben, insbesondere für die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur, die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind, einen Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen im Sinne des Konnexitätsprinzips nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung LSA zu schaffen.

Unsere Einschätzung wird im Übrigen auch belegt durch das Gutachten *Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken* vom Juli 2013, das von den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde.

Überdies haben wir darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Voraussetzungen der inklusiven Beschulung nicht an allen Schulstandorten möglich sein wird. An vielen Schulen steht das erforderliche Raumangebot nicht zur Verfügung.

Wir haben auch zu bedenken gegeben, dass im Zuge der Schulentwicklungsplanung 2014 vermehrt Schulen geschlossen werden. Die Schüler der geschlossenen Schulen müssen in den bestehenden Schulen untergebracht werden. In einigen dieser Schulen wird auch die Hortbetreuung gewährleistet, so dass es räumlich zu weiteren Engpässen kommen wird. Individuelle Lerngruppen oder individuelle Tagesrhythmen können demnach nicht überall organisiert werden.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme vom 25.07.2013, die unter www.komsanet.de (Mitgliederservice, Aktuelles, Stellungnahmen) zur Verfügung steht.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 11 **Mitteilungen**
11.5 ***Verordnungsentwurf Tagespflegeverordnung 2013;
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
05.07.2013***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat den Entwurf der Tagespflegeverordnung 2013 auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziff. 3 des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2013 in das Anhörungsverfahren gegeben.

Der Verordnungsentwurf regelt

- persönliche und gesundheitliche Eignung der Tagespflegeperson (§ 1)
- fachliche Eignung der Tagespflegeperson (§ 2)
- Vorbereitungskurs und Qualifikation (§ 3)
- Anforderungen an kindgerechte Räume (§ 4)
- laufende Geldleistung (§ 5)
- Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung (§ 6)
- Inkrafttreten, Außerkrafttreten (§ 7).

Der Verordnungsentwurf soll die geltende Tagespflegeverordnung vom 11.11.2003 (GVBl. LSA S. 294) ablösen.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 26.06.2013 haben wir die Mitglieder um ihre Anregungen und Bedenken gebeten. Auf der Grundlage der Rückmeldungen haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag zu dem Verordnungsentwurf Stellung genommen. Wir haben zu den Regelungen der persönlichen und gesundheitlichen sowie der fachlichen Eignung der Tagespflegeperson, dem Vorbereitungskurs und der Qualifikation sowie der laufenden Geldleistung kritisch geäußert. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme vom 05.07.2013, die unter www.komsanet.de Mitgliederservice, Stellungnahmen zur Verfügung steht.

Magdeburg, den 01.08.2013
be

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 11 **Mitteilungen**

11.6 **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes für das Jahr 2014 (HHBeglG-E 2014); Art. 6 HHBeglG-E zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes; Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 23.07.2013**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hatte Art. 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes für das Jahr 2014 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) im Juli 2013 in das Anhörungsverfahren gegeben.

Art. 6 des Gesetzentwurfs beinhaltet die Änderung des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 20.01.2012 (GVBl. LSA S. 36). Der Gesetzentwurf steht unter www.komsanet.de (Mitgliederservice, Aktuelles, Gesetz- und Verordnungsentwürfe) zur Verfügung.

Der SGSA hat mit Schreiben vom 15.07.2013 die Sozialdezernate/Sozialämter der kreisfreien Städte um Stellungnahme gebeten und gemeinsam mit dem Landkreistag gegenüber dem Arbeitsministerium zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Wir haben deutlich gemacht, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Bundesergänzungszuweisungen von 110 Mio. Euro auf 122 Mio. Euro sachlich nachvollziehbar ist, sofern das Land an der Praxis festhält, lediglich die Nettozahlungen der SoBEZ nach § 11 Abs. 3 a FAG (Bund) an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Nach Auffassung des SGSA sollten gemäß damaliger Intention des Vierten Gesetzes für moderne

Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der Bruttobetrag der Hartz VI SoBEZ an die Kommunen weitergereicht werden. Tatsächlich handelt es sich jedoch um keine Erhöhung. Vielmehr waren die SoBEZ in den Jahren 2012 und 2013 in Folge einer Verrechnung abgesenkt worden. Mit der jetzt beabsichtigten Neuregelung wird der frühere Rechtszustand wieder hergestellt.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme vom 23.07.2013, die unter www.komsanet.de, (Mitgliederservice, Aktuelles, Stellungnahmen) zur Verfügung steht.

Magdeburg, den 01.08.2013
Lau/Pa-he

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.7 ***Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt***

Anlagen - Landtagsdrucksache 6/2237
(Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Landtagsdrucksache 6/2237 (Anlage) den Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingebracht. In der letzten Landtagssitzung vor der Sommerpause am 11.07.2013 wurde dieser Gesetzentwurf behandelt. Der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurde nach erfolgter Diskussion in der genannten Landtagssitzung am 11.07.2013 federführend in den Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtags und mitberatend in den Innenausschuss und den Ausschuss für Finanzen übergeben. Wir gehen davon aus, dass nach Beendigung der Sommerpause die Anhörungsverfahren in den Ausschüssen beginnen werden. Inwieweit andere Landtagsfraktionen eigene Gesetzentwürfe einbringen werden, bleibt abzuwarten.

Der Entwurf des Kulturförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt untergliedert sich in den Art. 1 „Gesetz über die Bildung und Arbeit der Kulturregionen des Landes Sachsen-Anhalt“ und den Art. 2 „Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

Art. 1:

„Gesetz über die Bildung und Arbeit der Kulturregionen des Landes Sachsen-Anhalt“

Der § 1 des Artikels regelt, dass Kulturregionen als Zweckverbände der Landkreise und Kreisfreien Städte pflichtig gebildet werden. Dabei sollen die Landkreise

- Altmarkkreis Salzwedel und Stendal
- Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg

- Harz und Mansfeld-Südharz
- Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die Stadt Dessau-Roßlau
- Burgenlandkreis und Saalekreis sowie die Stadt Halle (Saale)

eine Kulturregion bilden. Die Kulturregionen sollen die Kommunen unterstützen bei der Erhaltung und Förderung überörtlich bedeutender Kulturprojekte und Einrichtungen. In einer Verbandsversammlung und in den Organen der Kulturregion soll die Arbeit organisiert und geregelt werden. Dabei wird herausgestellt, dass der Geschäftsführer des Verbandes ehrenamtlich tätig sein soll.

Die Finanzierung einer Kulturregion als Zweckverband wird in § 5 geregelt. Zur Finanzierung der Kulturregion gewährt das Land eine jährliche Zuwendung in Höhe von insgesamt 500.000,00 Euro. Die Kulturregionen müssen von ihren Mitgliedern eine Umlage erheben, die mindestens genauso hoch ist, wie die Zuweisung des Landes. Eine entsprechende Haushaltsatzung je Haushaltsjahr ist zu verabschieden. In § 6 werden die Kriterien zur Förderfähigkeit durch das Land festgelegt.

Zu den einzelnen Paragraphen insgesamt ist anzumerken, dass der Gesetzentwurf in der Frage der Pflichtmitgliedschaft und der Zusammensetzung in den Verbandsorganen an das Sächsische Kulturraumgesetz anlehnt. Dieses wird seit über 10 Jahren in unserem Verband in den entsprechenden Ausschüssen und auch im Präsidium ausführlich diskutiert. Die mehrheitliche Verbandsmeinung, welche auch im Vorfeld zum Kulturkonvent und während des Konvents in dem Fachausschuss erörtert wurde, ist das eine pflichtige Mitgliedschaft in einem Zweckverband abgelehnt wird. Inwieweit die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen 5 unterschiedlichen Kulturregionen dazu geeignet sind, die umfänglichen Aufgaben, die unter dem Blickwinkel der Demografie und des reichen Kulturgutes des Landes Sachsen-Anhalt stehen, muss ausführlich diskutiert werden.

Die im Gesetzentwurf beschriebene Aufgabe, dass überörtlich bedeutende Kulturprojekte und Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt finanziert und koordiniert werden sollen, lässt eine Vielzahl und einen großen Spielraum in der Interpretation zu. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind zudem nicht pflichtige Mitglieder in der Kulturregion und müssen demzufolge mit den Entscheidungen der Zweckverbände und hier insbesondere der Mehrheit der Landkreise konfrontiert werden und die entsprechende Finanzierung dazugeben. Dies ist das klassisch sächsische Modell des Kulturraumgesetzes, in dem nur die Landkreise Mitglied in den Kulturregionen sind. Die Kreisfreien Städte wie Leipzig, Dresden, Görlitz und Chemnitz bilden eigene Kulturräume. Im sächsischen Entwurf allerdings sind die kreisangehörigen Gemeinden zumindest in einer beratenden Funktion im Beirat tätig, was dieser Gesetzentwurf völlig ausschließt und demzufolge in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit eingreift.

Die in den §§ 3 und 4 festgelegten Verantwortlichkeiten einer Kulturregion, welche auf die Ehrenamtlichkeit abzielt, ist dahingehend in Frage zu stellen, wie ein ehrenamtlicher Geschäftsführer einen den Etat, der aus 500.000,00 Euro Landeszuweisungen und weiteren 500.000,00 Euro aus der Umlage der Mitglieder verwalten soll. Die Beispiele des Landesheimatbundes, des Landesfeuerwehrverbandes und des Landessportbundes haben gezeigt, wie rasch Verbände in finanzielle Schieflage kommen können. Eine ehrenamtliche Führung ist hier unseres Erachtens abzulehnen. Wie die Festlegung der Finanzierung (vergl. § 5) in Höhe von 500.000, 00 Euro der Landesmittel für jede Region zustande gekommen ist, kann weder aus dem Gesetzentwurf noch deren Begründung entnommen werden. Die Finanzierung des

Landes und die Gegenfinanzierung der Mitglieder werde damit begründet, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte sich ihre Verantwortung für die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt bewusst werden. Dies ist insofern bemerkenswert, dass insbesondere die Kreisfreien Städte und auch die kreisangehörigen Städte - im Gegensatz zur Mehrheit der Landkreise – sich ihrer Verantwortung für die Kultur im Land Sachsen-Anhalt immer verantwortlich gefühlt haben. Die in § 6 aufgeführten Kriterien zur Förderfähigkeit sind dagegen unzureichend.

Art. 2

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“

In Art. 2 soll es zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt kommen, um gemäß § 2 a die Landkreise zu ertüchtigen, für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben eine örtliche Aufwandssteuer in Höhe v. 2. v.H. des Übernachtungspreises einführen zu können und in § 2 b für Eintrittsentgelte für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen über 5,00 Euro eine örtliche Aufwandssteuer von 0,25 Euro zu erheben. Welche Einrichtungen und Veranstaltungen darunter fallen, bestimmt das Kultusministerium.

Es stellt sich hierbei einerseits sofort die Frage, wieso überhaupt die Landkreise und nicht auch die Kreisfreien Städte für die Kultureinrichtungen und Veranstaltungen eine örtliche Aufwandssteuer erheben sollen. Dies müsste, wenn man dem chronologischen Ablauf des Gesetzes liest, auch den Kreisfreien Städten ermöglicht werden. Andererseits ist es gar nicht nachvollziehbar, warum das Heberecht für diese Steuer den Landkreisen übertragen werden soll, zumal die Steuer als allgemeines Deckungsmittel in den allgemeinen Kassenhaushalt fließen würde. Inwieweit diese Einnahmen demnach tatsächlich für Zwecke der Kulturförderung eingesetzt werden, ist demnach äußerst fraglich. Die Erhebung dieser örtlichen Aufwandssteuer ist auch nach den geltenden Regelungen des KAG möglich, obliegt in Ausgestaltung und Höhe der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Die Rechtsprechung in anderen Bundesländern hat gezeigt, dass eine Vielzahl von Klageverfahren die Einführung einer solchen Steuer begleitet. Städte wie Wernigerode haben beispielsweise in Vorbereitung der Erhöhung ihrer örtlichen Kurtaxe geprüft, ob die Stadt die Kurtaxe erhöht oder eine örtliche Aufwandssteuer für Beherbergung einführt. Sie sind davon ausgegangen, dass die Hoteliers und Betreiber von Pensionen und Ferienwohnungseinrichtungen damit nicht belastet werden sollten und eine Erhöhung der Kurtaxe eine transparentere Möglichkeit sei.

Eine Erhebung von örtlichen Aufwandssteuern für Kultureinrichtungen und Veranstaltungen, welche Eintrittspreise über 5,00 Euro erheben, welche zudem auch noch vom zuständigen Kultusministerium festgelegt werden, erscheint äußerst fragwürdig. Ohnehin dürfte diese Steuer im Bereich der Vergnügungssteuer anzusiedeln sein, so dass die Rechtsetzungskompetenz bei den Städten und Gemeinden liegen dürfte. Eine Recherche der Landesgeschäftsstelle hat ergeben, dass die Mehrheit der kommunal getragenen und bedeutenden Museen durchaus Eintrittspreise über 5,00 Euro erheben. Eine Verteuerung, was die Folge dieser Regelung wäre, wird nicht zur Erhöhung der Besucherzahlen, welche bis auf wenige Ausnahmen sowieso nur stagnierend sind, führen. Inwieweit wir mit dieser Regelung wirkliche Mehreinnahmen erzielen können oder nicht vielmehr das Besucherverhalten und die Besucherzahlen zerstören, muss ausführlich diskutiert werden.

Die Landesgeschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang auch insbesondere dieses Gesetzesentwurfes oder anderer Gesetzentwürfe informieren.

Magdeburg, den 13.08.2013
ba

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 11 **Mitteilungen**

11.8 ***Auswirkungen einer Übertragung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE WärmeG) auf Bestandsbauten***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Das EEWärmeG verpflichtet die Eigentümer neu errichteter Gebäude, deren Energiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien zu decken. Die öffentliche Hand trifft diese Verpflichtung auch bei der grundlegenden Renovierung ihrer Gebäude.

Vor dem Hintergrund der im politischen Raum diskutierten weiteren Verschärfung der energetischen Anforderungen im Gebäudebereich hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt untersuchen lassen, wie sich eine Übertragung der Verpflichtungen aus dem EEWärmeG auf Bestandsgebäude in Sachsen-Anhalt auswirken würde.

Die vom Leipziger Institut für Energie GmbH in einer Studie ermittelten Ergebnisse sind sehr interessant. Danach müssten die durch eine Anwendung des EEWärmeG auf Bestandsbauten erreichbaren Emissionsverringerungen generell teuer erkaufte werden. 41 % der Haushalte in Sachsen-Anhalt verfügten über ein Haushaltseinkommen bis zu 1.500,00 EUR und könnten sich die bei einer Übertragung des EEWärmeG auf Bestandsbauten vorgeschriebenen Anfangsinvestitionen nicht leisten. Das Institut kommt auch zu dem Ergebnis, dass sich diese Investitionen kurz- und mittelfristig nicht amortisieren würden.

Sie finden die Studie unter folgendem Link:

www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Master-Bibiliothek/Landwirtschaft_und_Umwelt/E/erneuerbare_Energien/ST_EEWaermeG_Endbericht_08_07_2013.pdf

Eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der 183-seitigen Studie findet sich auf den Seiten 113 bis 117.

Magdeburg, den 14.08.2013
ka

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann
TOP 11 **Mitteilungen**
11.9 ***Sachstand Zensus 2011***

Anlagen - Aufsatz „Everything counts! - Warum kleine Gemeinden die Gewinner des Zensus 2011 sind? von Tim Hoppe und Michael Spandel

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Nachdem die Ergebnisse des Zensus 2011 im Mai 2013 bekannt gegeben wurden, erstellte das Statistische Landesamt nach Anhörung der Städte und Gemeinden die entsprechenden Bescheide über die „Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl mit Stand vom 9. Mai 2011“. Diese Bescheide wurden den Städten und Gemeinden Ende Juli (überwiegend am 22.07.2013) förmlich zugestellt.

In Sachsen-Anhalt ist ein Widerspruch (Vorverfahren gem. § 68 I 1 VwGO i.V.m. § 8 a I 1 AG VwGO LSA) – anderes als in anderen Bundesländern – nicht vorgesehen, sodass binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden muss, § 74 I 2 VwGO.

Eine Reihe von Städten und Gemeinden hat erwogen gegen den „Zensus-Bescheid“ vorzugehen und sich an die Landesgeschäftsstelle gewandt, um die Erfolgsaussichten einer Klage abzuschätzen.

Nach Rücksprache mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, anderen Schwesterverbänden, dem Statistischen Landesamt sowie dem Amt für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg, ist die Landesgeschäftsstelle zu nachfolgender Einschätzung gekommen:

An der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Bescheide bestehen keine Zweifel. Jedoch ist es vorliegend äußerst schwierig die materielle Rechtmäßigkeit des Bescheides zu prüfen, da die betroffene Stadt/ Gemeinde gegen das Verfahren und/ oder Methode des Zensus 2011 vorgehen und die etwaige Fehlerhaftigkeit nachweisen müsste. Der Hinweis darauf,

dass die Einwohnerzahl laut Einwohnermeldeamt höher ist und das Melderegister akribisch geführt würde, genügt nicht.

Bei dieser Sach- und Rechtslage konnte keine eindeutige Empfehlung für oder gegen eine verwaltungsgerichtliche Klage gegeben werden.

Den Mitgliedern, die sich in der Landesgeschäftsstelle erkundigt haben, wurde der beigelegte Aufsatz „*Everything counts! – Warum kleine Gemeinden die Gewinner der Zensushebung 2011 sind?* von Tim Hoppe und Michael Spandel zu diesem Thema zur Verfügung gestellt, der ggf. Argumente für eine mögliche Klageschrift bietet. Herr Dr. Hoppe ist Leiter des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg.

Nach Informationen der Landesgeschäftsstelle haben inzwischen ... Städte und Gemeinden gegen den Zensus-Feststellungsbescheid Klage erhoben (*Zahl wird in der Sitzung nachgereicht*).

Magdeburg, den 16.08.2013
li-bo

Präsidiumssitzung Nr. 155
Datum: 02.09.2013
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 11 **Mitteilungen**

11.10 ***Evaluierung des Gesetzes zu Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG)***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die Verpflichtung zur Evaluierung des GefHuG ergibt sich aus § 18 des Gesetzes und geht auf eine Anregung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zurück. Demnach werden die Auswirkungen des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von vier Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Sachverständiger überprüft. Über das Ergebnis ist dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages zeitnah zu berichten.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Inneres und Sport die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise angeschrieben und auf der Basis eines Fragebogens um Erfahrungsberichte bis zum 15. 9. 2013 gebeten.

Hinsichtlich der Mehrbelastungen durch die Ausführung des Gesetzes soll auf die Ermittlung der Kosten durch die vom Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Ende 2009 eingerichtete Arbeitsgemeinschaft Modellkommunen GefHuG (AG) zurückgegriffen werden.

Die AG besteht aus den Städten Magdeburg, Dessau-Roßlau, Haldensleben, Jerichow, Naumburg, Staßfurt und Stendal, der Gemeinde Hohe Börde sowie der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

Es wurden insgesamt fünf Sitzungen (18. 2. 2010, 7. 4. 2010, 20. 4. 2011, 15. 10. 2012 und 5. 6. 2013) durchgeführt, in deren Verlauf ein Fragebogen zur Ermittlung der Mehrkosten entwickelt wurde. An allen Sitzungen der AG haben Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport teilgenommen. Erfasst wurden die Kosten für den Zeitraum vom 1. 3. 2009 (Inkrafttreten des Gesetzes) bis zum 31. 12. 2012 (einmalige und laufende Kosten).

In der nachfolgenden Übersicht sind die vom Land bereitgestellten und die den Modellkommunen insgesamt entstandenen Kosten gegenübergestellt.

Euro/Jahr	2009	2010	2011	2012	Summe
§ 17 III GefHuG	25.000	100.000	100.000	100.000	325.000
Umfrage 9 MK	230.091,53	282.824,63	344.431,38	403.244,50	1.260.592,04

Aus dieser Übersicht wird deutlich, dass die bereitgestellten Landesmittel keinesfalls ausreichen, um die Mehrbelastungen der Kommunen auch nur annähernd auszugleichen. § 17 GefHuG stellt hinsichtlich der Verteilung der Landesmittel auf die Anzahl der registrierten Hunde ab. Entsprechende Angaben liegen der Landesgeschäftsstelle noch nicht vor, sollen jedoch von dem das landesweite Hunderegister führenden Landesverwaltungsamt bereitgestellt werden.

Sofern die entsprechenden Angaben bis zur Präsidiumssitzung eingehen und damit eine Hochrechnung der Kosten für alle Städte und Gemeinden möglich ist, wird die Landesgeschäftsstelle ergänzend mündlich berichten.

Zunächst ist geplant, die von der AG Modellkommunen GefHuG ermittelten Mehrbelastungen in einem Gespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport zu erörtern, das voraussichtlich in der 36. Kalenderwoche (2. 9. - 6. 9. 2013) stattfinden wird. In dem Gespräch auf Arbeitsebene wird auch zu fragen sein, ob die Landesregierung bereits jetzt initiativ wird und eine Anhebung der Kostenerstattung durch eine Änderung des Gefahrhundegesetzes vorschlägt oder ob eine entsprechende Initiative des Landtages nach der Berichterstattung im Ausschuss für Inneres und Sport abgewartet werden soll.

Im Rahmen der Evaluierung wird die Landesgeschäftsstelle fordern, dass der bisher vom Land bereitgestellte Mehrkostenausgleich von 100.000 Euro/Jahr soweit angehoben wird, dass der von den Kommunen nachgewiesene Mehraufwand gedeckt ist.